

Bekanntmachung

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

11. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan

„Neuaurach“

Der Gemeinderat der Gemeinde Stegaurach hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die 11. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) „Neuaurach“ in der Fassung vom 13.12.2022 gemäß (gem.) § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 11. Änderung des BBP/GOP für das „Allgemeine Wohngebiet“ im Hauptort Stegaurach, zwischen der Staatsstraße St 2276 im Westen und der Bundesstraße B 22 im Osten an der Ecke „Georg - Achziger - Ring“/„Kornstraße“ in Kraft. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Stegaurach und umfasst vollflächig das Grundstück mit der Flurnummer (Fl.-Nr.) 610/185 und teilflächig das Grundstück Fl.-Nr. 854/5.

Der BBP/GOP - bestehend aus der Planurkunde und der Planbegründung - kann im Rathaus der Gemeinde Stegaurach (Schloßplatz 1, 96135 Stegaurach, Bauamt, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 2) während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage der Gemeinde Stegaurach zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber der Gemeinde Stegaurach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gez.

WAGNER, 1. Bürgermeister